



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 A 137/05 HAL k 100



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn **Günter S**
2. der Frau **Gudrun S**

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwalt Dr. habil. Wolfgang Kemnitzer,
Reilstraße 41, 06114 Halle

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle

Beklagter,

w e g e n

Liegenschaftskataster

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. August 2006 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten.

Gegenstand der Fortführung des Liegenschaftskatasters war die Grenzermittlung durch den Vermessungsingenieur F vom 24. August, 28. Oktober und 30. November 1998 bezüglich des Grenzverlaufs zwischen dem klägerischen Grundstück, dem Flurstück 486/154 (heute 343), und dem Flurstück 154/3 (heute 345). Gleichzeitig wurde die bezeichnete Grenze neu festgestellt und abgemarkt. Der Zugang auf das klägerische Grundstück südlich ihres Gebäudes ist nunmehr wegen eines Korridors von allenfalls 40 cm nicht mehr möglich, ohne dass man das Nachbargrundstück, auf dem sich nunmehr ein Torpfosten befindet, betreten muss. Hiergegen erhoben die Kläger erfolglos Widerspruch und Klage (vgl. Urt. VG Halle vom 7. Febr. 2002 - 5 A 54/02 HAL -, Beschl. OVG LSA v. 27. Jan. 2004 - 2 L 145/02).

Nach Abschluss der o. g. Klageverfahren gegen die Grenzfeststellung übernahm der Beklagte die Ergebnisse der Grenzfeststellung in das Liegenschaftskataster und gab den Klägern die Fortführung unter dem 3. März 2005 bekannt.

Hiergegen haben die Kläger bei dem erkennenden Gericht am 14. März 2005 Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass die Fortführung des Liegenschaftskatasters rechtswidrig sei, weil die Grenze fehlerhaft festgestellt worden sei. Die Vermessung weiche von allen vorangegangenen Vermessungen ab. Während es nach einer Vermessung aus dem Jahre 1975 eine Grundstücksgröße von 1.003 m² ergeben habe, weise ihr Grundstück ausweislich der Fortführung des Liegenschaftskatasters lediglich 992 m² auf. Es handele sich dabei nicht lediglich um einen geringfügigen Flächenverlust. Vielmehr wirke sich dies erheblich auf die Erreichbarkeit ihres Grundstücks aus. Denn während man vorher seitlich (südlich) um das Haus gehen konnte, sei dies wegen der Veränderung nunmehr nicht mehr möglich. Jetzt sei allenfalls ein Korridor von 40 cm Breite vorhanden. Wegen des von der Eigentümerin des südlichen Nachbargrundstücks errichteten Sockels (Torpfosten) für deren Hofeinfahrt wirke sich der geänderte Grenzverlauf überaus hinderlich aus. Die alte Flurkarte nehme am öffentlichen Glauben nach § 891 BGB teil, was sich auch auf dieses Verfahren auswirke. Durch die im angefochtenen Bescheid angegebene

Rechtsbehelfsbelehrung würden Rechtsmittel gegen die streitige Grenzfeststellung neu aufgeworfen.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Beklagten vom 3. März 2005 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, nachdem die Grenzfeststellungen des Vermessungsingenieurs Förste bestandskräftig geworden seien, sei der Beklagte von Amts wegen gehalten gewesen, das Liegenschaftskataster entsprechend fortzuführen. Die Kläger wenden sich mit dieser Klage der Sache nach gegen die Grenzfeststellungen aus dem Jahre 1998, die bereits Gegenstand von Gerichtsverfahren waren, in denen die Kläger im Ergebnis unterlagen. Die Grenzfeststellung aus dem Jahre 1975, auf die sich die Kläger berufen, sei - wie auch die Gerichte bereits entschieden hätten - fehlerhaft gewesen, was sich aus älteren Unterlagen ergebe. Daher habe der Vermessungsingenieur F. die fehlerhafte Vermessung aus dem Jahre 1975 zu Recht unberücksichtigt gelassen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Fortführung des Liegenschaftskatasters ist § 11 Abs. 1 Satz 1 VermGeoG LSA, wonach das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nachweist. Danach ist der Beklagte gehalten, die Nachweise von Amts wegen

ständig aktuell zu halten (Aktualisierungsgebot). Maßgeblich für die Übernahme der Grenzen ist allein, wie sie dem Stand zum Zeitpunkt der Fortführung nach den öffentlichen Nachweisen entsprechen.

So liegt es hier. Denn die Ergebnisse der Vermessungen des Vermessungsingenieurs F waren als solche öffentliche Nachweise von dem Beklagten in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass nicht die dort festgestellten Ergebnisse übernommen wurden, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Diese Vermessungsergebnisse sind auch bindend, weil die Klagen der Kläger hiergegen erfolglos blieben. Mit ihrem Vorbringen gegen die Fortführung zugrunde liegenden Vermessungen können die Kläger in diesem Verfahren mithin nicht mit Erfolg gehört werden. Denn die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Bescheid führt nicht dazu, dass die bestandskräftige Grenzfeststellung erneuter (gerichtlicher) Überprüfung unterliegt. Der Eigentümer hat gegenüber dem Beklagten einen Anspruch darauf, dass er die bestandskräftig festgestellte Grenze richtig übernimmt.

Die Kläger als Eigentümer des vermessenen Grundstücks können sich auch nicht mit Erfolg auf ihr Vertrauen in den „alten“ Grenzverlauf berufen. Insoweit können sie aus der von ihnen im Termin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. Dezember 2005 (V ZR 11/05) für sich in diesem Verfahren rechtlich nichts herleiten. Danach erstreckt sich die Richtigkeitsvermutung des Grundbuchs auch auf den sich aus dem Liegenschaftskataster ergebenden Grenzverlauf. Die Richtigkeitsvermutung bezieht sich auf den Grundstücksrechtsverkehr. An einer bestandskräftig festgestellten Grenze vermag die Richtigkeitsvermutung nichts zu ändern.

Die bestandskräftige Offenlegung nach § 12 Abs. 3 VermGeoG LSA (vgl. auch § 12 VermKatG LSA) aus dem Jahr 2001 führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Denn zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren gegen die Grenzfeststellung des öbVI F noch anhängig (VG Halle 5 A 54/02 HAL, rechtshängig seit dem 19. Juli 1999). Der Beklagte konnte daher zu dem Zeitpunkt der Offenlegung keine andere als die „alte“ Grenze bekannt machen. „In Kraft“ trat die hier streitige Grenze erst nach Rechtskraft des Urteils des VG Halle vom 7. Februar 2002 (5 A 54/02 HAL), nämlich als das Oberverwaltungsgericht Magdeburg, die Zulassung der Berufung dagegen abgelehnt hat (Beschluss vom 27. Januar 2004, 2 L 145/02).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen

einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier

2 A 137/05 HAL

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG
auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Saugier



AUSGETEILIGT

14. AUG. 2006

Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle